

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Sitzung am Mittwoch, 19.11.2014

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|-------|---|-----------------------------|
| 13. | Arbeitsmarktprogramm 2015 - Jobcenter Erlangen
Beantwortung der Fragen aus dem SGA. | II/024/2014/1
Beschluss |
| 15. | Einführung eines Erlangen Passes
Protokollvermerk aus dem SGA. | 50/013/2014
Gutachten |
| 17. | Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg -
Erlangen - Erlangen-Höchstadt
Tischauflage - geänderte Vorlage mit Satzung | III/005/2014/1
Gutachten |
| 22. | Ersatzanmietung Werkstatt-/Lagerhalle des Theaters
Der TOP wird abgesetzt.
Behandlung mit geänderter Vorlage im HFPA am 3.12.2014. | 44/007/2014
Beschluss |
| 29.1. | Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF): Antrag für ein Flücht-
lingsprojekt - Kofinanzierungsanteil der Stadt Erlangen 2015 - 2018
Tischauflage - siehe auch MzK TOP 8.4 | 13/028/2014
Beschluss |
| 31.1. | Woche gegen Rassismus
- Stadtratsantrag erlanger linke Nr. 205/2014 zur Haushaltsposition
13.111 R in der Übersicht "Vorabdotierungen"
Der TOP wird abgesetzt.
Behandlung im HFPA am 3.12.2014. | 13-4/005/2014
Beschluss |
| 33.2. | Antrag zum Haushalt 2015 - Ergänzung des Arbeitsprogrammes
der Abteilung Wirtschaftsförderung und Arbeit; Fraktionsantrag
Nr. 193/2014 der Grünen Liste vom 21.10.2014
Tischauflage | II/039/2014
Beschluss |

Beantwortung der Fragen aus dem Protokollvermerk aus der 4. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat vom 11.11. 2014

Protokollvermerk

V/50/SC029-T. 2444

Erlangen, 11.11.2014

II/024/2014/1

Arbeitsmarktprogramm 2015 - Jobcenter Erlangen

**Protokollvermerk aus der 4. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat - Haushalt 2015
Tagesordnungspunkt 3 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Es wird um folgende Ergänzungen für die HFPA-Sitzung am 19.11.2014 gebeten:

- Darstellung der Probleme in 2014
- sich daraus ergebende Konsequenzen für 2015
- Gegenüberstellung der freien Ausbildungsplätze zu den unversorgten Jugendlichen

1. Antwort zu den beiden ersten Fragestellungen

- Darstellung der Probleme in 2014
- sich daraus ergebende Konsequenzen für 2015

Im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms 2014 kann vor allem die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen, im SGB II System die erwerbsfähigen Langzeitleistungsbezieher, nicht im vollen Umfang gefördert werden.

Die Gründe dafür sind die stark gekürzten Bundesmittel in Verbindung mit den Beschränkungen der aktuellen SGB II Gesetzgebung, die innerhalb von fünf Jahren die Zuweisung von nur zwei Jahren in Arbeitsgelegenheiten zulässt. Weiterhin wird eine langdauernde Aktivierung nicht durch die Hauptziele des SGB II Zielsystems angestrebt – hier geht es vor allem um die Integration in den Arbeitsmarkt. Langzeitarbeitslose können häufig nur über eine langfristige Aktivierung in Erwerbstätigkeit geführt werden. Dies führt aufgrund der teilweise multiplen Hemmnislagen oft zu einem nur geringeren Stundeneinsatz, d.h. der SGB II Bezieher wird weiterhin im Leistungsbezug verbleiben.

Konsequenzen für das Jahr 2015

- Für das Jahr 2015 ist im Arbeitsmarktprogramm nur eine kleine Steigerung von 30 auf 33 Plätze für Arbeitsgelegenheiten vorgesehen.
- Es steht jedoch für 2015 eine noch engere Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen in der Kommune auf der Agenda, um den oft mit mannigfaltigen Problemlagen behafteten Langzeitleistungsbeziehern noch besser helfen zu können. Dazu soll ein abgestimmtes Konzept entwickelt werden.
- Das aktuell eingereichte Konzept zur Inklusion von Langzeitarbeitslosen mit Behinderung ist ein weiterer Programmbaustein. Falls der Projektantrag negativ beschieden werden sollte, wird ein kleines Budget für 2015 vorgehalten, um Konzeptinhalte mit Dritten Trägern umsetzen zu können.
- Die Aktivitäten des Programms Perspektive 50plus, das im Jahr 2015 ausläuft, wurden im Frühjahr 2014 räumlich im GGFA Gebäude in der Alfred Wegener Straße zusammengefasst, mit der Absicht dies ab 2016 altersoffen als Aktivierungszentrum für Langzeitarbeitslose zu führen.

- Die Vorbereitungen eines Jobcenterantrages für das Bundesprogramm zur Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit laufen auf Hochtouren. Ein Arbeitsmarktakquisiteur in Verbindung mit Coaches, die den Wiedereinstieg begleiten, sollen hier für nachhaltige Integrationen sorgen.

Die Notwendigkeit der Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit ist erfreulicher Weise in der Berliner Politik angekommen.

In der beiliegenden „Unterrichtung“ der Bundesministerin Andrea Nahles werden teils konkrete Projekte wie grobe Entwürfe aufgezeigt. Die sind aus der fachlichen Sicht des Jobcenters sehr unterstützenswert.

Das Thema Sozialer, Inklusiver Arbeitsmarkt wird hier zwar nur als Vision geschildert, dessen konkrete Ausgestaltung noch vorgenommen werden muss, aber ein erster Schritt ist gemacht.

Auch die Einführung von Aktivierungszentren für Langzeitarbeitslose verbunden mit der weiteren Bindung von 1000 Mitarbeitern aus dem Programm Perspektive 50 plus, ist ein höchst wünschenswerter Ansatz, den wir bereits im Jobcenter vorbereitet haben.

2. Zur Frage der Gegenüberstellung der freien Ausbildungsplätze und der unversorgten Jugendlichen

In der Statistik über die Ergebnisse aus dem Projekt Jugend in Ausbildung werden im Sachstandsbericht des Jobcenters vom September/Oktober unter der Überschrift „Vermittlung in Ausbildung“ lediglich 2 unversorgte Jugendliche dargestellt. Es handelt sich bei dieser Darstellung um die Jugendlichen aus den Abgangsklassen der Mittelschulen.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Jugendliche im System, die unversorgt sind. Dies, da z.B. noch keine Ausbildungsreife attestiert werden kann, persönliche oder familiäre Problemlage vorrangig zu bearbeiten sind, Maßnahmen doch nicht zum zielführend waren oder Ausbildungs- und Arbeitsabbrüche stattfanden etc..

Zum Zeitpunkt 30.9.2014 war ein Bestand von 41 unversorgten Jugendlichen und zum Zeitpunkt 14.11.2014 nur noch ein Bestand von 34 unversorgten Jugendlichen zu verzeichnen.

Diese Jugendlichen befinden sich zu 2/3 in der Betreuung durch das Jugendfallmanagement, da deren multiple Problemlage diese vor einer Ausbildungsplatzvermittlung als notwendig anzeigt. Mindestens 3 Personen weisen dabei multiple Vermittlungshemmnisse mit mehr als 3 Hemmnissen auf. Die meisten Klienten (27%) mit Vermittlungshemmnissen haben gesundheitliche (körperliche oder psychische Beeinträchtigungen), gefolgt von der Gruppe der Ausbildungsabbrecher (17%) und derer ohne Schulabschluss (16%). Weitere Problemlagen, die einer sofortigen Aufnahme einer Ausbildung im Wege stehen sind die mangelnde Ausbildungsreife, anhängige Strafverfahren bzw. Haftantritte, Lernprobleme, familiäre Probleme, sprachliche Probleme oder auch das Thema Alleinerziehung.

Betreff der noch offenen Ausbildungsplätze und den unversorgten Bewerbern zeigt sich, dass ein Großteil der unversorgten Jugendlichen aufgrund ihrer Defizite erst in die Ausbildungsreife- und Willigkeit geführt werden müssen.

Weiterhin zeigt sich das klassische Problem, dass die Top Ten der freien Ausbildungsplätze nur zum Teil zu den gewünschten Ausbildungswünschen passt. Aber wie oben dargestellt, ist diese Problemlage nicht das eigentliche Problem unserer unversorgten Jugendlichen.

5. November 2014 | **Langzeitarbeitslosigkeit** | Info bag Arbeit Berlin

Chancen eröffnen — soziale Teilhabe sichern

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales berät am 5. November 2014 über ein Konzept zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit.

Die Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales enthält fünf Schwerpunkte:

- 1. Bessere Betreuung im Aktivierungszentrum:** Durch verbesserte Betreuungsrelationen und gut qualifizierte Fachkräfte in den Jobcentern sollen die nötige Zeit und das Know-how für die Vermittlung bereitgestellt werden, um die Menschen mit ihren individuellen Problemlagen, Stärken und Schwächen noch besser kennenzulernen (Profiling) und ihnen dann geeignete Angebote machen zu können. (incl. der Übernahme von 1000 Stellen aus dem 50plus Programm)
- 2. ESF-Programm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter:** Im Mittelpunkt stehen die gezielte Ansprache und Beratung von Arbeitgebern, Arbeitnehmercoaching auch nach der Aufnahme einer Beschäftigung sowie der Ausgleich von geringerer Leistungsfähigkeit durch im Zeitverlauf abnehmende Lohnkostenzuschüsse. (Start: 1. Quartal 2015, insgesamt rund 885 Mio. Euro, ESF 470 Mio. Euro und SGB-II-Eingliederungstitel 415 Mio. Euro, 2015 bis voraussichtlich 2019 für bis zu 33.000 Teilnehmer/innen)
- 3. Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt:** Soziale Teilhabe entsteht insbesondere durch die aktive Teilnahme am Erwerbsleben. Deshalb legt das BMAS ergänzend ein Programm für öffentlich geförderte Beschäftigung für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose auf, die keine direkte Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben. (Start: Juli 2015, im ersten Programmjahr 75 Mio. Euro, in den darauffolgenden Jahren jährlich 150 Mio. Euro. für 10.000 Teilnehmer/innen)
- 4. Schnittstellen SGB II zur Gesundheitsförderung:** Ziel ist es, den Zugang von Langzeitarbeitslosen zu Leistungen der Prävention und Gesundheitsförderung sowie zur beruflichen Rehabilitation zu verbessern. Verfahren und Instrumente aus dem SGB IX, die sich bei der Integration von schwerbehinderten Menschen bewährt haben, sollen auch für Langzeitarbeitslose z. B. mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen im SGB II geöffnet bzw. zur Anwendung gebracht werden. Unter anderem sollen Integrationsprojekte stärker auch als Beschäftigungsmöglichkeit für Langzeitarbeitslose genutzt werden.
- 5. Weiterentwicklung der Instrumente im Dialog mit den Ländern und weiteren Partnern:** Das BMAS hat mit den Ländern, mit den Kommunalen Spitzenverbänden und mit der BA einen intensiven Dialog zu denkbaren Rechtsvereinfachungen im SGB II geführt. Dazu gehören unter anderem der erleichterte Einsatz von Arbeitsgelegenheiten und ein praktikableres Verfahren zur Feststellung der Zusätzlichkeit dieser Arbeitsgelegenheiten.

Unterrichtung

durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Chancen eröffnen – soziale Teilhabe sichern Konzept zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit

Die Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt ist gut: fast 43 Millionen Erwerbstätige, über 30 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Diese Entwicklung müssen wir fortschreiben und alles dafür tun, die Beschäftigung weiter hoch zu halten. Das ist das Kernziel unserer Arbeitsmarktpolitik.

Bei allen Erfolgen sehen wir: Vom Aufbau der Beschäftigung profitieren Langzeitarbeitslose derzeit kaum. Langzeitarbeitslosigkeit ist jedoch kein Naturphänomen: Bis weit in die 70er-Jahre hinein war Arbeitslosigkeit in den allermeisten Fällen nur vorübergehend. In den 80er- und 90er-Jahren wuchs jedoch abseits der konjunkturellen Wellenbewegungen ein Sockel strukturell bedingter Arbeitslosigkeit auf. Mit der deutschen Einheit waren in den neuen Ländern plötzlich zusätzlich Hunderttausende unerwartet mit Arbeitslosigkeit konfrontiert. Dieser Herausforderung war das damalige sozial- und arbeitsmarktpolitische Regelwerk nicht gewachsen: Den Sozialhilfeempfängern war der Zugang zur Arbeitsförderung verwehrt, die langen Bezugszeiten von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe erschwerten eine schnelle Aktivierung, die Regelungen zur Frühverrentung ermöglichten ein schnelles Abschieben älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Kurzum, es gelang nicht optimal, Langzeitarbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Grundlegende Reformen haben seitdem den Arbeitsmarkt verändert, nicht zuletzt die Hartz-Reformen der 2000er-Jahre. Auch Menschen, die bisher noch keine Arbeit hatten oder schon lange arbeitslos sind, steht das gesamte Instrumentarium der Arbeitsförderung zur Verfügung. Die Arbeitsmarktpolitik setzt heute auf Aktivierung, auf das Fördern und auf das Fordern. Damit und durch die gute konjunkturelle Entwicklung ist es gelungen, die Langzeitarbeitslosigkeit durchaus spürbar zu senken. In den Jahren 2007 bis 2009 ist die Langzeitarbeitslosigkeit um über ein Drittel zurückgegangen (minus 34,3 Prozent auf 1,14 Mio.). Seitdem ist sie jedoch kaum noch gesunken.

Davor zu kapitulieren, kommt jedoch nicht in Frage. Jeder hat eine Chance verdient.

Teil der Herausforderung ist, dass wir es bei den Langzeitarbeitslosen nicht mit einer homogenen Gruppe zu tun haben, den Normalfall gibt es nicht: Etwa eine Million Menschen sind länger als ein Jahr ohne Arbeit, gelten also im statistischen Sinn als langzeitarbeitslos. Das ist circa ein Drittel aller Arbeitslosen. Fast die Hälfte der Langzeitarbeitslosen ist wiederum seit mindestens zwei Jahren arbeitslos, rund 20 Prozent sogar schon vier Jahre oder länger. Rund ein Viertel der Langzeitarbeitslosen ist 55 Jahre oder älter, dagegen liegt der Anteil der unter 25-jährigen bei nur drei Prozent. Mehr als die Hälfte der Langzeitarbeitslosen hat keinen Berufsabschluss, oft gibt es gleich mehrere erkennbare Vermittlungshemmnisse.

Dass die Chancen von SGB-II-Leistungsempfängern auf eine dauerhafte und bedarfsdeckende Beschäftigung trotz gewisser Erfolge weiterhin als eher gering einzustufen sind, hat vielfältige Gründe. Auf der individuellen Ebene kann eine Vielzahl von Hemmnissen den Übergang in den Arbeitsmarkt erschweren, insbesondere fehlende Bildungs- bzw. Ausbildungsabschlüsse, gesundheitliche Einschränkungen, eine lange Verweildauer im Leistungsbezug, Mutterschaft, ein Alter über 50 Lebensjahren, der Status als Zuwanderer oder die mangelnde Beherrschung der deutschen Sprache. Bemerkenswert ist, dass 70 Prozent der Leistungsberechtigten mehr als eines dieser „Risikomerkmale“ aufweisen. Dies hat weitreichende Konsequenzen für deren Arbeitsmarktchancen, verringert sich doch die Wahrscheinlichkeit, einen Arbeitsplatz zu finden, mit der Kumulation der genannten Merkmale erheblich.

Gesundheitliche Einschränkungen stellen ein wesentliches Vermittlungshemmnis dar. Viele Langzeitarbeitslose verfügen über vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen. Am häufigsten sind psychische Erkrankungen und Verhaltensstörungen.

An zweiter Stelle kommen Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten, Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems sowie Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Es gibt gut 120.000 Langzeitarbeitslose, die alleinerziehend sind. Sie stehen vor besonderen Herausforderungen, allein oder mit Hilfe ihres sozialen Netzwerkes Erziehung und Sorge für ihre Kinder mit einem Beruf zu vereinbaren. Für sie gilt es, Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu organisieren und Arbeitgeber zu finden, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen.

Für diese komplexe Realität gibt es kein Patent-Rezept. Für jeden Einzelnen muss es passgenaue Hilfen geben. Profiling und individuelles Fallmanagement sind Aufgabe der Vermittlungsfachkräfte in den Jobcentern. Durch Verbesserung der Betreuungsintensität im Regelgeschäft und den Aufbau von Aktivierungszentren sollen die Jobcenter dabei besser unterstützt werden.

Die Jobcenter brauchen vielfältige Handlungsmöglichkeiten. Denn es sind nicht allein individuelle Hemmnisse, die einer Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen, sondern es ist häufig auch die Arbeitsmarktlage vor Ort.

1. Bessere Betreuung im Aktivierungszentrum

Durch verbesserte Betreuungsrelationen und gut qualifizierte Fachkräfte in den Jobcentern sollen die nötige Zeit und das Know-how für die Vermittlung bereitgestellt werden, um die Menschen mit ihren individuellen Problemlagen, Stärken und Schwächen noch besser kennenzulernen (Profiling) und ihnen dann geeignete Angebote machen zu können. Hierbei steht das gesamte Instrumentarium an Eingliederungs- und Förderleistungen des SGB II zur Verfügung wie z. B. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, zur Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung, Lohnkostenzuschüsse sowie die kommunalen Eingliederungsleistungen.

Um diesen Impuls zu verstärken, erhalten die Jobcenter Unterstützung bei der Einrichtung von zusätzlichen Aktivierungszentren. Dort können Leistungsbechtigte gebündelte Unterstützungsleistungen erhalten, mit denen soziale, psychische und gesundheitliche Vermittlungshemmnisse ebenso wie fehlende Schul- oder Berufsabschlüsse beziehungsweise Grundbildungsdefizite angegangen werden können. Auch kann dort gezielt an einer größeren Motivierung und besseren Kompetenzen zur Bewältigung von Alltagsherausforderungen gearbeitet werden. Dies schließt die Unterstützungsleistungen aller örtlichen Akteure ein. Hier sind insbesondere die Länder und Kommunen gefragt, wenn es um Sucht- und Schuldnerberatung, Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder Mobilität durch den öffentlichen Nahverkehr geht. Aber auch die Krankenkassen und Reha-Träger sind gefordert, ihren Beitrag zu leisten.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat bei der Umsetzung ihres Handlungsschwerpunkts „Alleinerziehende“ in den vergangenen Jahren festgestellt, dass ein großer Teil dieser Zielgruppe in den Bereichen Handel, Pflege und Gastronomie arbeiten kann und will. Gerade hier ist aber eine Kinderbetreuung auch in Randzeiten notwendig. Der entsprechende Ausbau von Kinderbetreuungsstrukturen ist daher wesentlich, um Alleinerziehenden besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Für eine erfolgreiche Integration von Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, hat sich ein umfassendes, maßgeschneidertes Betreuungsangebot als zielführend erwiesen. Dies zeigt nicht zuletzt die erfolgreiche Arbeit des Bundesprogramms „Perspektive 50plus“.

Unser Ziel ist es daher, die im Zuge der Umsetzung des Bundesprogramms „Perspektive 50plus“ entwickelten regionalen und ganzheitlichen Konzepte in den Aktivierungszentren für die Gruppe der Langzeitarbeitslosen insgesamt zu nutzen und weiterzuentwickeln. Damit der Wissens- und Erfahrungstransfer funktioniert, sollen die langjährig erfahrenen und qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der „Perspektive 50plus“ weiterhin für diese Aufgaben eingesetzt werden können. Deswegen sollen die 1.000 Stellen aus dem laufenden Bundesprogramm für das Regelgeschäft erhalten bleiben. Außerdem wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den fachlichen Austausch, die Kooperation und die Netzwerkstrukturen (Vernetzung der Jobcenter und der beteiligten kommunalen Akteure), die im Rahmen der „Perspektive 50plus“ entwickelt wurden, weiterhin fördern und unterstützen. Die Aktivierungszentren sollen im Lauf des Jahres 2015 schrittweise vorbereitet und eingerichtet werden und Anfang 2016 vollständig arbeitsfähig sein.

Die in zahlreichen Jobcentern bereits bestehenden Aktivierungszentren gilt es zu verstetigen und als Vorbilder bekannter zu machen, damit im Sinne des Voneinander-Lernens eine möglichst flächendeckende Einrichtung erfolgt. Hierzu sollen ab 2016 die Mittel aus dem bisherigen Bundesprogramm „Perspektive 50plus“ über den Eingliederungstitel den Jobcentern zur Verfügung stehen.

2. ESF-Programm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter

Mit dem ESF-Bundesprogramm gibt das BMAS den Jobcentern eine weitere Möglichkeit an die Hand, um arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose ohne bzw. ohne verwertbaren Berufsabschluss bei der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Im Mittelpunkt stehen dabei die gezielte Ansprache und Beratung von Arbeitgebern, Arbeitnehmercoaching auch nach der Aufnahme einer Beschäftigung sowie der Ausgleich von geringerer Leistungsfähigkeit durch im Zeitverlauf abnehmende Lohnkostenzuschüsse.

Das Programm wird mit insgesamt rund 885 Mio. Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (470 Mio. Euro) und dem SGB-II-Eingliederungstitel (415 Mio. Euro) über die Jahre 2015 bis voraussichtlich 2019 finanziert. Gefördert werden bis zu 33.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Förderrichtlinie soll noch in diesem Jahr in Kraft treten, damit die Jobcenter im ersten Quartal 2015 mit der Umsetzung des Programms beginnen können.

3. Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt

Bleiben Aktivierungsanstrengungen ohne Erfolg oder bietet der örtliche Arbeitsmarkt keine ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose, muss darüber nachgedacht werden, wie für die Betroffenen gleichwohl Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe geschaffen werden können.

Soziale Teilhabe entsteht insbesondere durch die aktive Teilnahme am Erwerbsleben. Deshalb legt das BMAS ergänzend zu den dargestellten Maßnahmen ein Programm für öffentlich geförderte Beschäftigung für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose auf, die keine direkte Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben. Primäres Ziel des Programms soll sein, soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf Leistungsberechtigten, die wegen gesundheitlicher Einschränkungen besonderer Förderung bedürfen. Zweiter Schwerpunkt sollen Menschen sein, die mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Die Förderung erreicht hier nicht nur die Langzeitarbeitslosen selbst, die eine Perspektive erhalten und Struktur im Alltag gewinnen, sondern zugleich die im Haushalt lebenden Kinder, die erfahren und vorgelebt bekommen, dass Beschäftigung eine wichtige Rolle in ihrem Leben spielt (Vermeidung von Sozialhilfekarrieren).

Durch Zuschüsse an Arbeitgeber zum Arbeitsentgelt sollen sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse gefördert werden. Die Zuschüsse können bis zu 100 Prozent betragen. Ergänzend dazu sollen Jobcenter und weitere Akteure, insbesondere Kommunen, die Aktivierung mit beschäftigungsvorbereitenden oder beschäftigungsbegleitenden Maßnahmen flankieren und stabilisieren. Dabei könnten auch Konzepte zum stufenweisen Eintritt oder Wiedereintritt in das Arbeitsverhältnis eine Rolle spielen und eine anfangs niedrigere Stundenzahl im Laufe der Zeit erhöht werden.

Das Programm soll ab Juli 2015 starten. Im ersten Programmjahr werden hierfür 75 Mio. Euro bereitgestellt, in den darauffolgenden Jahren jährlich 150 Mio. Euro für 10.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

4. Schnittstellen SGB II zur Gesundheitsförderung

Viele Langzeitarbeitslose sind gesundheitlich eingeschränkt. Gesundheitsförderung und Prävention können deshalb maßgeblich dazu beitragen, dass Beschäftigungsfähigkeit gefördert bzw. wiederhergestellt wird.

Die BA und die Jobcenter berücksichtigen den Gedanken der Prävention und Gesundheitsförderung bereits bei ihrer Integrationsarbeit und tragen damit dazu bei, dass den Versicherten eine Beschäftigung bis zur Regelaltersgrenze ermöglicht wird (z. B. gesundheitsbezogenes beschäftigungsorientiertes Fallmanagement,

gesundheitsbezogene Bestandteile von Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung, finanzieller Ausgleich von gesundheitsbezogenen Minderleistungen, Empfehlung zur Zusammenarbeit zwischen Bundesagentur für Arbeit und der Gesetzlichen Krankenversicherung zum Thema Arbeitslosigkeit und Gesundheit). Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Gesundheitsförderung von Langzeitarbeitslosen können die Aktivierungszentren leisten.

Dazu ist der Dialog zum Thema Arbeitslosigkeit und Gesundheit insbesondere mit dem Bundesministerium für Gesundheit, mit den Gesetzlichen Krankenkassen sowie mit der Deutschen Rentenversicherung, aber auch zwischen den Akteuren vor Ort unerlässlich. Diesen Dialog wollen wir intensivieren. Ziel ist es, den Zugang von Langzeitarbeitslosen zu Leistungen der Prävention und Gesundheitsförderung sowie zur beruflichen Rehabilitation zu verbessern. Verfahren und Instrumente aus dem SGB IX, die sich bei der Integration von schwerbehinderten Menschen bewährt haben, sollen auch für Langzeitarbeitslose z. B. mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen im SGB II geöffnet bzw. zur Anwendung gebracht werden. Unter anderem sollen Integrationsprojekte stärker auch als Beschäftigungsmöglichkeit für Langzeitarbeitslose genutzt werden.

5. Weiterentwicklung der Instrumente im Dialog mit den Ländern und weiteren Partnern

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit den Ländern, mit den Kommunalen Spitzenverbänden und mit der Bundesagentur einen intensiven Dialog zu denkbaren Rechtsvereinfachungen im SGB II geführt. Die Ergebnisse werden in ein Gesetzgebungsverfahren einfließen. Welche Veränderungen bei den Förderinstrumenten darüber hinaus zu einem spürbaren, nachhaltigen und langfristigen Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit beitragen können, wollen wir mit den Ländern und weiteren maßgeblichen Akteuren erörtern. Hierzu haben auch die Länder bereits Vorschläge übermittelt, die in den Diskussionsprozess einbezogen werden. Dazu gehören unter anderem der erleichterte Einsatz von Arbeitsgelegenheiten und ein praktikableres Verfahren zur Feststellung der Zusätzlichkeit dieser Arbeitsgelegenheiten. Dieser intensive Dialog wird noch im Jahr 2014 aufgenommen, um gemeinsam zügig und stetig dem Ziel näherzukommen, Chancen zu eröffnen und soziale Teilhabe zu sichern.

V/50/SC029-T. 2444
50/013/2014

Erlangen, 11.11.2014

Einführung eines Erlangen Passes

- I. **Protokollvermerk aus der 4. Sitzung des Sozial-und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat - Haushalt 2015
 Tagesordnungspunkt 4 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Die CSU-Fraktion stellt einen Änderungsantrag. Der Erlangen Pass soll beschlossen werden, jedoch aber nichts Inhaltliches.

Der Änderungsantrag wird vom Sozialbeirat (einstimmig mit 6:0 Stimmen) und vom Sozial- und Gesundheitsausschuss (mehrheitlich mit 8:4 Stimmen) abgelehnt.

Die Grüne Liste-Fraktion schlägt vor, bei Ausstellung eines Ersatzpasses eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € zu erheben.

Der Antrag wird vom Sozialbeirat (mit 6:0 Stimmen) und vom Sozial- und Gesundheitsausschuss (mit 12:0 Stimmen) einstimmig angenommen.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

Vorsitzende/r:

.....
 Bürgermeisterin
 Dr. Preuß

Schritfführer/in:

.....
 Simon

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
III/005/2014/1

Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.11.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.11.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI, Ref. II (zu Buchführung + Angaben der finanziellen Ressourcen), BM II und BM III (hinsichtlich der Bestellung der Verbandsräte)

I. Antrag

1. Der Stadtrat beschließt die beiliegende Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung – ZVStUBS) (Anlage 1)
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die beiliegende Verwaltungsvereinbarung (Anlage 2) abzuschließen.
3. Als Verbandsrätin/Verbandsrat werden bestellt:
 - a) Frau Bürgermeisterin Susanne Lender-Cassens (Vertreter: Herr Konrad Beugel)
 - b) Herr berufsmäßiger Stadtrat Josef Weber (Vertreter: Herr Dr. Christian Korda)
4. Als Stellvertreter des Verbandsrats Dr. Florian Janik wird Frau berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner bestellt.

II. Begründung

1. Aktueller Bearbeitungsstand des Projekts StUB

Auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie mit Standardisierter Bewertung des Gutachters INTRA-PLAN vom August 2012 war von den drei Aufgabenträgern Stadt Erlangen (ER), Stadt Nürnberg (N) und Landkreis Erlangen-Höchstadt (ERH) im Oktober 2012 ein Rahmenantrag zur Aufnahme des reduzierten StUB-T-Netzes in das GVFG-Bundesprogramm gestellt worden. Im August 2013 wurde das Projekt als „Stadt-Umland-Bahn Erlangen“ zur Voranmeldung in die Kategorie „C“ des Bundesprogramms 2013-2017 aufgenommen.

Die drei Partner bearbeiten das Projekt derzeit in zwei Arbeitsgruppen:

- In der Planergruppe wurde zunächst die Machbarkeitsstudie des Gutachters weiter vertieft. Dort sind inzwischen vor allem die von der Regierung von Mittelfranken geforderten genaueren Prüfungen der Ingenieurbauwerke und Kreuzungen abgearbeitet und die Prüfungen weitgehend abgeschlossen. Sie zeigen keine wesentlichen Überschreitungen der vom Gutachter angenommenen Kosten.

Ein gesonderter Untersuchungsauftrag wurde von der Stadt Erlangen zur Bahnunterführung an den Arcaden (Güterhallenstraße) erteilt, wo eine besonders schwierige Trassenführung und Topografie bewältigt werden muss; aber auch hier gibt es bislang keine Anzeichen für ei-

ne deutliche Überschreitung der Kalkulation des Gutachters. Aktuell laufen in ER, N und ERH die Planungsarbeiten nach Leistungsphase (Lph) 1 (Grundlagenermittlung); 2015 ist vorgesehen, mit Lph 2 (Vorplanung mit Kostenschätzung) zu beginnen.

- Die Steuerungsgruppe hat die Aufgabe, eine für die Umsetzung des Projekts geeignete gemeinsame Organisationsstruktur zu entwickeln. Geklärt werden musste insbesondere, welche Aufgaben dieser Rechtsträger künftig übernehmen wird, welche Rechtsform er idealerweise haben sollte und welche Rahmenbedingungen dabei beachtet werden müssen. Die Regierung von Mittelfranken ist in die Arbeit der Steuerungsgruppe von Anfang an eingebunden gewesen.

Eine wesentliche Rahmenbedingung für den künftigen Rechtsträger ist die Sicherung der Vorsteuerabzugsfähigkeit. Wäre der neue Rechtsträger nicht vorsteuerabzugsberechtigt, so würde sich das unmittelbar auf die Wirtschaftlichkeit des Projekts auswirken bis hin zum Risiko, durch die Steuerpflicht den positiven Nutzen-Kosten-Faktor der Stadt-Umland-Bahn zu gefährden – ein k.o.-Kriterium. Um diese entscheidende Frage zu klären, wurde 2013 die Steuerberatungsgesellschaft Dr. Storg, Nürnberg, von der Stadt Erlangen/Referat Planen und Bauen mit der Erstellung eines gesonderten Gutachtens zu dieser Problematik beauftragt.

2. Kosten und Förderung

Die Gesamtkosten des Projekts liegen gemäß Rahmenantrag zum GVFG bei 365 Mio. € (Preisstand 2006 zzgl. Inflationsrate von 2,5%); dieser ist auch Grundlage für die standardisierte Bewertung und maßgeblich für den Förderantrag. Die (nicht förderfähigen) Planungskosten, die die drei Aufgabenträger vollständig finanzieren müssen, betragen knapp 46 Mio. €, davon bis zur Lph 4 (also der Genehmigungsplanung) ca. 25 Mio. €

Entscheidend für das Projekt und Gegenstand intensiver Diskussionen mit den Fördermittelgebern ist die Frage, welcher Anteil der Investitionskosten (ohne Planung) von 319 Mio. € zuwendungsfähig sein wird. Nach den allgemein geltenden GVFG-Kriterien sind grundsätzlich nur Streckenabschnitte förderfähig, die auf einem eigenen Gleiskörper verlaufen. Das wirkt ungünstig vor allem auf innerörtliche Streckenabschnitte, in denen für einen eigenen Gleiskörper schlicht kein Platz ist – also im verdichteten Bereich Erlangens, aber auch in Buckenhof, Uttenreuth und Herzogenaurach. So könnte nur in Nürnberg die komplette Strecke (weil mit eigener Trassenführung entlang der B4) vollständig gefördert werden, für die Stadt Erlangen läge der Anteil bei 87% und für den Landkreis ERH bei 51%. Insgesamt wären nur 253 Mio. € der Investitionskosten förderfähig; die drei Partner müssten somit insgesamt einen Eigenanteil für die Investition von 117 Mio. € sowie die vollen Planungskosten von 46 Mio. € tragen, insgesamt also rund 163 Mio. €.

Aus Sicht der drei Partner war hier unbedingt eine Nachsteuerung durch den Fördermittelgeber erforderlich: zum einen hat das Projekt einen besonderen regionalen Status für die Verbindung der beiden Hochschulstandorte Nürnberg und Erlangen und müsste – ähnlich wie die Verlängerung der U-Bahn von München in den TU-Campus Garching – mit einer Sonderförderung des Landes von 10 Prozentpunkten von 20% auf 30% unterstützt werden. Darüber hinaus sollte zumindest die Landesförderung auch auf Streckenteile ohne eigenen Gleiskörper ausgedehnt werden. Dadurch ließe sich der Eigenanteil vor allem für die Stadt Erlangen und den Landkreis spürbar reduzieren. Eine Sonderförderung des Landes von 10% entspräche einer Erhöhung der Förderung um über 25 Mio. €, die Förderung der Abschnitte ohne eigenen Gleiskörper zusätzlich weitere knapp 20 Mio. € - insgesamt also rund 45 Mio. € Zusatzförderung. Der Eigenanteil der drei Partner könnte dadurch von 163 auf 118 Mio. € reduziert werden.

Bei einem Spitzengespräch des Landrats und der beiden Oberbürgermeister mit Staatsminister Herrmann am 24.06.2014 wurde signalisiert, dass beide Sonderförderungen vorstellbar wären. Eine interne Abklärung wurde zugesagt. Mit Schreiben vom 13.10.2014 (Anlage 3) hat der Freistaat Bayern erfreulicher Weise der erhöhten Landesförderung von 30 % zugestimmt. Dadurch reduziert sich der Eigenanteil der drei Partner um insgesamt 25 Mio. EUR auf 137 Mio. EUR. Der darüber hinaus gehenden Forderung konnte der Freistaat nicht entsprechen, hat jedoch zugesagt, sich im Rahmen der Verhandlungen auf Bundesebene zur GVFG-Nachfolgeregelung nachdrücklich für eine Förderung auch nicht auf unabhängigem Gleiskörper geführter Abschnitte einzusetzen.

zen.

3. Kostenaufteilung für Planung und Bau/ Berücksichtigung im Haushalt

Die Kostenaufteilung für Planung und Bau der Stadt-Umland-Bahn erfolgt nach folgendem Schlüssel: Die nicht durch Fördermittel gedeckten Gesamtkosten werden anteilig entsprechend der auf das jeweilige Gebiet entfallenden Trassenlänge von den Verbandsmitgliedern getragen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass alle drei Partner solidarisch an allen Baumaßnahmen beteiligt sind, unabhängig davon, wo diese sich befinden. Es ergibt sich folgende Aufteilung der Kosten:

	Trassenlänge	Quote	Voraussichtliche Kosten
N	5.290 m	16,65%	22,883 Mio. €
ER	19.050 m	59,96%	82,227 Mio. €
ERH	7.430 m	23,39%	32,076 Mio. €
gesamt	31.770m	100 %	137,137 Mio €

Im Haushalt der Stadt Erlangen wurden bisher verausgabt bzw. stehen zur Verfügung:

2012:	Verausgabt: 35,6 T€ (durch MB bereitgestellt)	
2013:	Ansatz 300 T€, davon verausgabt 8,9 T€ aus 2013 gebildeter Rest:	291 T€
2014:	Ansatz 1 Mio. € (im April gesperrt um 750 T€, 37 T€ verausgabt) → noch verfügbar:	213 T€
2015:	Entwurf Ausgabe 7,45 Mio. € / Einnahme 6,7 Mio. €	= netto 750 T€
	Summe zur Verfügung stehender Mittel	1,254 Mio. €

Diese Mittel reichen aus, um den im Jahr 2015 zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen aus Umlagebescheiden des Zweckverbandes nachzukommen.

4. Rechtsform und steuerliche Rahmenbedingungen

Zusammenfassend ist als Ergebnis des Gutachtens der Steuerberatungsgesellschaft Dr. Storg festzuhalten, dass die Rechtsform des künftigen Unternehmens für die steuerliche Frage nicht entscheidend ist; hier sollte die Form gewählt werden, die aus Sicht der drei Gebietskörperschaften optimale Voraussetzungen für die gemeinsame Steuerung und operative Umsetzung des Projekts StUB bietet. Dazu schlagen die Fachleute der drei Verwaltungen im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken die Gründung eines Zweckverbandes vor. Vorteile des Zweckverbands sind beispielsweise die gute Steuerbarkeit durch die Verbandsmitglieder, die Möglichkeit, öffentliche Aufgaben unmittelbar zu übertragen sowie die Dienstherreneigenschaft in Bezug auf Beamtinnen und Beamte. In Abstimmung der Partner und im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken wurde eine Zweckverbandssatzung ausgearbeitet (Anlage).

Entscheidend für den Umfang der Beauftragung dieses Zweckverbands ist aus Sicht des Gutachters die umsatzsteuerrechtliche Problematik; hierzu gibt es im Gutachten klare Empfehlungen. So

ist für die Frage der Steuerpflicht maßgeblich, ob der Zweckverband als Unternehmen i.S. des § 2 UStG gilt. Als Unternehmen kann er nur dann gelten, wenn eine gewerbliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen vorliegt (auch wenn – wie beim Projekt StUB – nicht im Vordergrund steht, damit Gewinn zu erzielen). Es reicht also nicht aus, als Aufgabe des Rechtsträgers allein die Planung oder auch Planung und bauliche Umsetzung der Stadt-Umland-Bahn festzuschreiben. Um als – vorsteuerabzugsfähiges – Unternehmen zu gelten, muss der Zweckverband deshalb mit Planung, Bau und Betrieb der StUB beauftragt werden – und zwar von Anfang an.

5. Eckpunkte der Zweckverbandssatzung und der Verwaltungsvereinbarung

Bei der Ausgestaltung der Zweckverbandssatzung wurde darauf geachtet, dass der neue Rechtsträger optimale Rahmenbedingungen für eine schnelle Umsetzung des Vorhabens bietet, zugleich aber auch die steuerlichen Risiken minimiert und die individuellen Interessen der drei Projektpartner sichert.

• Verbandsausschuss

Aus diesem Grund sollen die operativen Entscheidungen, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen, grundsätzlich beim Verbandsausschuss liegen. Auf diese Weise können insbesondere im Planungs- und Bauprozess die notwendigen Entscheidungen flexibler herbeigeführt werden.

• Koppelung von Planung, Bau und Betrieb

Aus steuerlichen Gründen können Planung, Bau und künftiger Betrieb der StUB nicht entkoppelt werden und müssen von Anfang an auf den Zweckverband übertragen werden (§ 4 Abs. 1 des Satzungsentwurfs).

Vor diesem Hintergrund ist es für die Projektpartner wichtig, trotzdem eine Möglichkeit offen zu halten, nach Kenntnis der konkreten Kosten die Fortsetzung des Vorhabens nochmals prüfen zu können. Eine Unumkehrbarkeit des Projekts zum jetzigen Zeitpunkt soll vermieden werden. Andererseits muss die Gründung des Zweckverbands auch eine Verbindlichkeit herstellen, die den Partnern Gewähr dafür gibt, dass größere Investitionen nicht vergeblich getätigt wurden, weil sich einer der Partner zurückzieht.

Aus diesem Grund wurde in der Verwaltungsvereinbarung (§ 3) eine Regelung getroffen, wonach sich die Parteien verpflichten, bis zum Beginn der Bauphase dem Austritt eines Verbandsmitglieds auf Wunsch zuzustimmen. In diesem Fall wären allerdings die für die Fertigstellung der Genehmigungsplanung erforderlichen Kosten auch von dem ausscheidenden Mitglied noch anteilig zu tragen. Mit Beginn der Bauphase ist nur noch die gesetzlich vorgesehene Kündigung aus wichtigem Grund möglich.

• Einstimmigkeitsprinzip

In § 9 Abs. 2 wurde das Einstimmigkeitsprinzip für alle Entscheidungen der Verbandsversammlung festgeschrieben. Für den Verbandsausschuss ist dies in § 13 Abs. 3 geregelt. Damit wird dem Wunsch der Parteien nach einer größtmöglichen Kontrolle aller, insbesondere der kostenrelevanten, Entscheidungen des Zweckverbands entsprochen.

Gleichzeitig ist aber in § 5 der Verwaltungsvereinbarung eine Verpflichtung zur konstruktiven Zusammenarbeit geregelt.

• Höhe der Förderung

Die Aufnahme einer bestimmten Förderquote durch Bund und Freistaat (90%) in die Satzung als Bedingung für eine uneingeschränkte Beteiligung am Projekt ist – auch nach Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken – nicht möglich. Dies wäre schon deshalb problematisch, weil erst nach Vorliegen der Genehmigungsplanung exakt feststehen wird, welche Streckenteile in welcher Höhe gefördert werden können. Über die oben genannte Austrittsregelung ist jedoch sichergestellt, dass im Falle einer unerwartet niedrigen Förderung ein Ausscheiden aus dem Zweckverband noch möglich ist. Das Risiko, dass unter Umständen Aufwendungen für erbrachte Planungsleistungen vergeblich sein könnten, müssen die drei Partner letztlich tragen.

- **Umlageschlüssel für Planung, Bau und Betrieb**

Mit Gründung des Zweckverbandes muss auch die Deckung des Finanzbedarfs in der Satzung geregelt und unter den Partnern aufgeteilt werden (§ 17). Für Planung und Bau der Stadt-Umland-Bahn hat man sich, wie oben bereits dargestellt, auf einen trassenbezogenen Schlüssel verständigt (N: 16,65%; ER: 59,96%; ERH: 23,39%). Dieser Schlüssel gilt in der Betriebsphase auch für den Unterhalt der baulichen Infrastruktur. Im Übrigen werden die Kosten in der Betriebsphase nach Wagenkilometern auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet aufgeteilt.

- **Geschäftsstelle**

Der Zweckverband wird eine Geschäftsstelle in Erlangen unterhalten, für die ein Geschäftsleiter bestellt wird. Der Zweckverband wird mit eigenem Personal ausgestattet, zunächst neben dem Geschäftsleiter mit einem Projektsteuerer und einer Vorzimmerkraft.

- **Buchführung**

Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (§ 16).

6. Erforderliche Schritte bis zur Entstehung des Zweckverbands

Für die Gründung des Zweckverbands müssten zunächst neben der Stadt Erlangen auch die Stadt Nürnberg und der Landkreis Erlangen-Höchstadt entsprechende Beschlüsse fassen. Sodann bedarf die Verbandssatzung der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Die Inanspruchnahme dieser Genehmigung wurde bereits beantragt. Vor dem Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2015 muss die Satzung schließlich noch durch die Regierung von Mittelfranken im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht werden.

7. Verbandsräte

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 der Satzung wird Herr Dr. Janik als Oberbürgermeister der Stadt Erlangen für die ersten beiden Jahre Verbandsvorsitzender des Zweckverbands sein. Er ist automatisch auch Mitglied der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Die Vertragspartner haben sich darauf geeinigt, dass im Verbandsausschuss möglichst eine Vertretung durch den Stellvertreter im Hauptamt erfolgen soll, hier also die zweite Bürgermeisterin Frau Lender-Cassens. Diese Vertretungsregelung ist nur möglich, wenn Frau Lender-Cassens auch Mitglied der Verbandsversammlung ist. Da sich Verbandsräte jedoch in der Verbandsversammlung nicht gegenseitig vertreten dürfen, ist abweichend vom gesetzlichen Regelfall für Herrn Dr. Janik ein anderer Vertreter zu bestellen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Oberbürgermeisters und der beiden Bürgermeisterinnen. Diese Zustimmungen liegen vor.

Anlagen:

- Anlage 1 - Zweckverbandssatzung
- Anlage 2 - Verwaltungsvereinbarung
- Anlage 3 - Schreiben Staatsminister

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung – ZVStUBS)

Vom

Präambel:

Die Städte Erlangen und Nürnberg sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt sind Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr nach Art. 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 483). Seit vielen Jahren tragen sich die drei Aufgabenträger mit dem Gedanken, eine Stadt-Umland-Bahn von Nürnberg über Erlangen in den Landkreis Erlangen-Höchstadt zu führen. Nachdem die Grundvoraussetzung für eine staatliche Förderung – ein Nutzen-Kostenfaktor über 1 – vorliegt, ist es erforderlich, für die weiteren Schritte der Realisierung eine feste Struktur zu schaffen. Für die Planung, den Bau und den Betrieb der Stadt-Umland-Bahn schließen sich die Städte Nürnberg und Erlangen sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 27. Juli 2014 (GVBl. S. 286), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 13 Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss
- § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 16 Allgemeines
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Rechnungs- und Haushaltsjahr
- § 19 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
- § 21 Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund
- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (ZV StUB).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen und Nürnberg sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, für seine Verbandsmitglieder die Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt zu planen, zu bauen und zu betreiben. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, Fördermittel des Bundes und des Freistaats Bayern, insbesondere solche nach den Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzen und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beantragen und zu vereinnahmen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Mitglieder in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder streben an, für die Vertretung der Verbandsräte kraft Amtes von der Möglichkeit des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG Gebrauch zu machen und in diesem Fall deren Stellvertreter im Hauptamt als weitere Verbandsräte zu bestellen.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung einer Beschlussfassung zustimmt.
- (2) Sämtliche Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt nicht zur Ungültigkeit der Abstimmung. In diesem Fall gilt ausschließlich die Stimme des gesetzlichen Vertreters des Verbandsmitgliedes oder seines Vertreters in der Verbandsversammlung.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Verbandsvorsitzender ist jeweils für zwei Jahre der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds. Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen Verbandsvorsitzender. Danach folgen aufeinander der Oberbürgermeister von Nürnberg und der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat einen ersten und einen weiteren Stellvertreter, deren Amtszeit jeweils mit der des Verbandsvorsitzenden gleichlaufend ist. Ist ein Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender, so ist der Landrat stets der erste Stellvertreter. Ist der Landrat Verbandsvorsitzender, so bestimmt die Verbandsversammlung durch offene Wahl den ersten und den weiteren Stellvertreter.

§ 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten, wenn diese der Verbandsversammlung angehören (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Anderenfalls benennt die Verbandsversammlung die Vertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (3) Hinsichtlich Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses gelten § 7 und § 8 entsprechend.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 und Art. 36 KommZG). Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.
- (5) Die Nachprüfung von Beschlüssen des Verbandsausschusses durch die Verbandsversammlung findet nicht statt.
- (6) Der Geschäftsleiter hat das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 13 Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden einstimmig gefasst.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 15 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Erlangen und stattet diese mit dem erforderlichen Personal aus.
Wird die Geschäftsstelle von einem Verbandsmitglied geführt, erhält dieses hierfür Kostenersatz, dessen Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluss festlegt.
- (2) Dem Zweckverband steht gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten durch ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder zu übernehmen. Beamte, die von einem Verbandsmitglied zum Zweckverband versetzt wurden, sind von diesem Verbandsmitglied zurückzunehmen. Beamte, die der Zweckverband ernannt hat, sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zu übernehmen.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.
- (5) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16 Allgemeines

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus den besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Der Betrieb der Stadt-Umland-Bahn erfolgt im Rahmen der Vertragswerke des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere unter Anwendung des geltenden VGN-Tarifs.
- (2) Die Umlagen werden als laufende oder einmalige Umlagen erhoben.
- (3) Die ungedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes für Planung, Bau und Unterhalt der Infrastruktur der Stadt-Umland-Bahn sowie für die Geschäftsstelle werden nach dem Verhältnis der Trassenlängen auf den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder auf diese umgelegt, d. h. auf die Stadt Erlangen entfallen 59,96 v. H., auf die Stadt Nürnberg 16,65 v. H. und auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt 23,39 v. H.
- (4) Hinsichtlich der Betriebskosten (ohne Unterhalt der baulichen Infrastruktur gemäß Abs. 3) richtet sich der Schlüssel nach den gefahrenen Wagenkilometern auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.
- (5) Umlagen werden jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines Jahres fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, werden Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben.

§ 18 Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres örtlich zu prüfen.
- (2) Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das im zu prüfenden Jahr nicht den Verbandsvorsitzenden stellte.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (4) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. § 17 Abs. 3 Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend. Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung in § 17 Abs. 3 Satz 1 verteilt.

§ 21

Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds besteht der Zweckverband grundsätzlich fort, und eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied findet nicht statt. Beschließen im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband die verbleibenden Verbandsmitglieder innerhalb von drei Monaten, den Zweckverband aufzulösen, gilt § 20 entsprechend unter Einbeziehung des ausscheidenden Mitglieds.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-4

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/028/2014

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF): Antrag für ein Flüchtlingsprojekt - Kofinanzierungsanteil der Stadt Erlangen 2015 - 2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.11.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

OBM, BM 3, Ref. II, Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement,

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag für das im Sachbericht beschriebene Projekt zu stellen. Sofern die Stadt Erlangen im Frühjahr 2015 den Zuschlag erhält sind die notwendigen Haushaltsmittel für die Kofinanzierung zur Verfügung zu stellen.

II. Begründung

1. Sachbericht / Ergebnis / Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufgrund der kontinuierlichen Zuweisung von Flüchtlingen nach Erlangen wurde das Bürgermeister- und Presseamt/SG 13-4 von OBM beauftragt, einen Projektantrag in dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ende Oktober neu aufgelegten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds „AMIF“ zu stellen.

Der neue Fonds umfasst die Förderperiode 2014 bis 2020 und deckt mit seinen Schwerpunkten "Gemeinsames Europäisches Asylsystem", "Integration von Drittstaatsangehörigen und legale Migration" sowie "Rückkehr" im Wesentlichen die Bereiche ab, die bisher durch den EFF, EIF und RF gefördert wurden.

Die Antragstellung erfolgt zusammen mit der MP Plus GmbH für die „Nationale Priorität 1 Aufnahme- und Asylsysteme“ und dem Maßnahmenbereich "**Gewährung und Fortentwicklung der angemessenen Aufnahme für Asylbewerber**" für 36 Monate im Zeitraum 2015 – 2018.

Nach den Vorgaben des Fonds sollen die geplanten Maßnahmen folgende Punkte umfassen:

- Maßnahmen zur standardisierten Erstorientierung und Vermittlung einfacher deutscher Sprachkenntnisse
- Entwicklung und Umsetzung eines bedarfsorientierten und standardisierten Beratungs- und Betreuungsprogramms
- Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz

Das Hauptanliegen des geplanten Projektes ist der Aufbau einer koordinierten Betreuung und Begleitung von Flüchtlingen, welches auf die Befähigung zur Eigenständigkeit von Flüchtlingen und Integration in die städtische Gesellschaft abzielt. Dabei sollen folgende Ziele verfolgt werden:

ZIEL 1: Aufbau eines „Netzwerkes Flüchtlingsarbeit“, d.h.

- Einbindung der unterschiedlichen Akteure in eine organisierte und abgestimmte Flüchtlingsarbeit bzw. optimierte Vernetzung mit den Organisationen der Flüchtlingsarbeit
- Herstellung von Transparenz, Vernetzung und Koordination der Aktivitäten und Angebote im Bereich der Flüchtlingsarbeit

ZIEL 2: Aufbau eines Beratungs- und Betreuungsprogramms, d.h.

- Stärkung und Unterstützung der unterschiedlichen Akteure in der Arbeit mit Flüchtlingen sowie Aufbau neuer Strukturen (z.B. Integrationslotsen)

ZIEL 3: Förderung der Selbstbefähigung von Flüchtlingen, d.h.

- Unterstützung der Eigenständigkeit und damit der selbstbestimmten gesellschaftlichen Teilhabe von Flüchtlingen

ZIEL 4: Förderung der öffentlichen Akzeptanz von Flüchtlingen, d.h.

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Bis zur Antragstellung werden verschiedene Netzwerkpartner zur Kooperation angefragt u.a.: ASB, AWO-Flüchtlingsbetreuung, Amt 33, vhs Erlangen, GGFA, Bildung Evangelisch, Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen E.F.I.E., Ausländer- und Integrationsbeirat.

Finanzierung:

Die Zuwendungen aus dem AMIF erfolgen grundsätzlich nur in Höhe von **75 %** der beantragten Mittel. Die Stadt Erlangen muss eine Ko-Finanzierung in Höhe von **25 %** gewährleisten, um eine positive Begutachtung des Antrags zu ermöglichen. Dies bedeutet voraussichtlich einen jährlichen Betrag in Höhe von mind. 50.000,- €, die ab 2015 als Sondermittel in den HH eingestellt werden müssen.

Sollte die Stadt Erlangen den Zuschlag erhalten, ist geplant die notwendigen Haushaltsmittel per Mittelbereitstellung zur Verfügung zu stellen.

Aktuell wird geprüft, ob Mietkosten, Arbeitsplätze und Stundenanteile von Stammpersonal für die Ko-Finanzierung anrechenbar sind.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	50.000 €	Kofinanzierung siehe Sachbericht.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: -----

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/WA

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen
Abteilung Wirtschaftsförderung und
Arbeit

Vorlagennummer:
II/039/2014

Antrag zum Haushalt 2015 - Ergänzung des Arbeitsprogrammes der Abteilung Wirtschaftsförderung und Arbeit; Fraktionsantrag Nr. 193/2014 der Grünen Liste vom 21.10.2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.11.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Das Arbeitsprogramm der Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit wird nicht geändert bzw. ergänzt.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 193/2014 der Grünen Liste vom 21.10.2014 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Vorbemerkung: Die Entscheidung über die Standortwahl eines Unternehmens liegt ausschließlich bei der Unternehmensführung. Die Verfügbarkeit von geeigneten Gewerbegrundstücken bzw. Gewerbeflächen ist hierbei ein entscheidendes Kriterium. Fehlende Flächenpotenziale führen häufig zu Standortverlagerungen, verbunden mit dem Verlust von Arbeitsplätzen und ggf. auch Gewerbesteuererinnahmen.

a) Rechtlicher Rahmen - Planungshoheit der Kommunen

In Art. 28 des Grundgesetzes ist festgelegt, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dies umfasst auch die kommunale Planungshoheit, d.h. jede Kommune kann im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes auch eigene Gewerbegebiete ausweisen und bewerben.

b) Marktsituation - Aktuelles Angebot an verfügbaren Gewerbeflächen

Das Angebot an verfügbaren Gewerbeflächen (Gewerbegrundstücke, Büro- und Ladenflächen, Hallen etc. zum Kauf bzw. zur Anmietung) in der Städteachse und im Umland ist bereits heute transparent und auch für Unternehmen jederzeit einsehbar. Sowohl das IHK-Standortportal für Bayern (SISBY) als auch die bekannten Immobilienportale (immobilienscout24.de, immowelt.de, immonet.de) bieten einen umfassenden Überblick.

Darüber hinaus besteht bereits heute ein stetiger Austausch zwischen den Wirtschaftsförderern der Metropolregion. So werden u. a. auf einem Gemeinschaftsstand jährlich Flächenpotenziale auf der führenden Gewerbeimmobilienmesse im deutschsprachigen Raum (EXPO REAL) in München präsentiert. Die Angebote der führenden Immobilienentwickler in der Region ergänzen dieses Spektrum. In Erlangen sind aktuell nur noch vier städtische Flächen mit insgesamt rund 18.000 qm verfügbar, die sich auf drei Stadtteile (Dechsendorf, Frauenaurach und Tennenlohe) verteilen. Aufgrund der mit diesen Gewerbegrundstücken verbundenen Einschränkungen (Lagenachteil, eingeschränkte Bebaubarkeit, Erschließungssituation etc.) sind die Wirtschaftsförderung und das Liegenschaftsamt bereits seit längerem mit dem Ausverkauf der städtischen Flächen konfrontiert.

Auch in Nürnberg und Fürth zeichnet sich ab, dass verfügbare Gewerbegrundstücke bereits knapp sind.

c) Handlungsbedarf

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 stellt in Grundzügen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das gesamte Stadtgebiet dar. Diese Planung beinhaltet u. a. bestehende und geplante „Gewerbliche Bauflächen“. Die Sicherung des Wirtschaftsstandortes Erlangen und der ortsansässigen Unternehmen steht und stand dabei im Blickpunkt.

Angesichts sich abzeichnender grundlegender struktureller Veränderungen (Stichwort: Siemens Campus, Universität), deren Auswirkungen sich in letzter Konsequenz heute nicht absehen lassen, ist es erforderlich, insbesondere für die Erlanger Unternehmen Rahmenbedingungen und Standortfaktoren zu gewährleisten, die eine Entfaltung und auch ein Wachstum am Standort ermöglichen. Dies setzt ein ausreichend qualifiziertes Angebot an gewerblichen Baugrundstücken voraus, das hinsichtlich Lage, Größe, Zuschnitt und Branche den jeweiligen Bedürfnissen gerecht wird.

Die mit den vorbereitenden Untersuchungen angestoßene städtebauliche Gesamtmaßnahme „Gewerbegebiet Tennenlohe“ wird hierzu als Maßnahme der Innenentwicklung einen Beitrag leisten. Es ist jedoch schon heute erkennbar, dass allein Maßnahmen der Innenentwicklung nicht ausreichen werden, sondern es kurz- bis mittelfristig der Ausweisung weiterer Gewerbegebiete bedarf.

Fazit:

Transparenz über den gewerblichen Grundstücksmarkt in Stadt, Umland und Region ist heute schon gegeben. Gerade die digitalen Informationsmöglichkeiten bieten den Unternehmen, die Grundstücke suchen, heute schon einen sehr, sehr umfassenden Überblick über die Angebote am Markt. Ein gemeinsames Management der Flächen kann keine noch größere Transparenz liefern. Eine Abfrage in der Städteachse hat erkennen lassen, dass keine der Nachbarstädte in einem gemeinsamen Management einen zielführenden Ansatz sieht.

Die Wirtschaftsförderung empfiehlt das aufgelegte Arbeitsprogramm nicht um ein „gemeinsames Gewerbeflächenmanagement“ zu ergänzen.

Anlagen: Antrag der Grüne Liste Stadtratsfraktion Nr. 193/2014 vom 21.10.2014

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 33.2 **Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO**

Eingang: **21.10.2014**
Antragsnr.: **193/2014**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **II/WA**
mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: gruene-liste@erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 21.10.2014

**Antrag zum Haushalt 2015 – Arbeitsprogramm Amt 20/Abteilung
Wirtschaftsförderung und Arbeit**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen,

das Arbeitsprogramm der Abteilung Wirtschaftsförderung und Arbeit dahingehend zu ergänzen, dass ein gemeinsames Gewerbeflächenmanagement mit an die Stadt Erlangen angrenzenden Städten und Gemeinden einzuführen ist und hierfür im Jahr 2015 die ersten Schritte einzuleiten sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Winkler

F.d.R.: Wolfgang Most

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tischauflagen -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 13 Arbeitsmarktprogramm 2015 - Jobcenter Erlangen	
GGFA Beantwortung der Fragen aus dem SGA II/024/2014/1	2
Unterrichtung Arbeitsministerin Nahles II/024/2014/1	4
TOP Ö 15 Einführung eines Erlangen Passes	
Protokollvermerk aus dem SGA 50/013/2014	8
TOP Ö 17 Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen -	
Beschlussvorlage III/005/2014/1	9
Anlage 1 - Zweckverbandssatzung III/005/2014/1	15
TOP Ö 29.1 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF): Antrag für ein Flüc	
Beschlussvorlage 13/028/2014	22
TOP Ö 33.2 Antrag zum Haushalt 2015 - Ergänzung des Arbeitsprogrammes der Abtei	
Beschlussvorlage II/039/2014	25
Antrag Nr. 193/2014 II/039/2014	27
Inhaltsverzeichnis	28